

Satzung
des
Industrieverbandes Agrar e.V.

- Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.05.2024 -

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verband führt den Namen „Industrieverband Agrar e. V.“, im Folgenden „IVA“ genannt.
- (2) Der Sitz ist Frankfurt am Main.
- (3) Der IVA ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist korporatives Mitglied des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck des IVA*

- (1) Der IVA bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Verfolgung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie die Vertretung dieser Interessen gegenüber Dritten.
- (2) Dem IVA ist bewusst, dass die Forschung, Entwicklung und Herstellung sowie der Vertrieb dieser Erzeugnisse besondere Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit mit sich bringen. Er wird diese Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern, unterschiedlichen Interessengruppen und der allgemeinen Öffentlichkeit verdeutlichen sowie über wesentliche Entwicklungen jedweder Art auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung, der Pflanzenernährung (einschl. Biostimulanzien) und der Grünen Gentechnik sowie der Pflanzenzüchtung unterrichten. Hierzu gehört insbesondere die Herausstellung von Innovationen, somit der Bedeutung von Forschung und Entwicklung dieser Erzeugnisse und der durch sie erzielten Verbesserungen von Erträgen, Lebensqualität, Umwelt- und Klimabedingungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des IVA können Unternehmen werden, die
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland im Handelsregister eingetragen sind und
 - b) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel (einschließlich Biostimulanzien) oder deren Wirkstoffe bzw. Produkte der Grünen Gentechnik oder der Pflanzenzüchtung herstellen oder für sich von einem Unternehmen herstellen lassen, mit dem sie im Sinne von § 15 Aktiengesetz im In- oder Ausland verbunden sind und
 - c) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel (einschließlich Biostimulanzien) oder deren Wirkstoffe bzw. Produkte der Grünen Gentechnik oder der Pflanzenzüchtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertreiben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des IVA können Unternehmen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland im Handelsregister eingetragen sind und überwiegend andere als die vorbezeichneten Produktgruppen herstellen, gewinnen und vertreiben und deshalb der Organisation eines anderen Wirtschaftsverbandes angehören.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium des IVA. Die Entscheidung des Präsidiums bedarf keiner Begründung. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Mitteilung verlangen, dass die Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung einen Aufnahmebeitrag festgesetzt hat, wird die Mitgliedschaft erst nach dessen Zahlung erworben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den IVA besonders verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf nicht mehr als fünf betragen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Leistungen des IVA in Anspruch zu nehmen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Rat und Unterstützung in Fragen, die in das Aufgabengebiet des IVA fallen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des IVA haben die Rechte ordentlicher Mitglieder des VCI, dessen Satzung für sie verbindlich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den IVA und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die außer den vom IVA oder anderen Fachverbänden des VCI erfassten Umsätzen noch sonstigen Chemieumsatz haben, sind verpflichtet, auf diesen den von der Mitgliederversammlung des VCI festgesetzten Beitrag unmittelbar an den VCI zu zahlen, soweit sie nicht schon durch direkte Mitgliedschaft im VCI zur Zahlung verpflichtet sind.
- (3) Die Mitglieder sind entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung insbesondere verpflichtet:
 - a) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel (einschließlich Biostimulanzien), sowie Produkte der Grünen Gentechnik oder der Pflanzenzüchtung erst nach ausreichender Prüfung und nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in den Verkehr zu bringen,
 - b) bei Herstellung und Kontrolle ihrer Erzeugnisse die erforderliche Sorgfalt zu beachten,
 - c) über die für die Anwendung ihrer Erzeugnisse wesentlichen Umstände wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren,
 - d) ihre Werbung wahr und klar zu gestalten, Irreführungen zu vermeiden und auch sonst die guten Sitten im Wettbewerb zu beachten,
 - e) das geistige Eigentum Dritter zu respektieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste seitens des Präsidiums bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3.
- (2) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) an die Geschäftsführung des IVA erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des IVA gröblich verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung

nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Beschwerde zulässig. Die Berufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) an die Geschäftsführung; sie hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.

- (4) Das in Absatz 3 festgelegte Verfahren findet sinngemäß Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe d) strittig sind.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner im Beendigungszeitpunkt noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem IVA und gibt ihm keinen Anspruch auf das Vermögen des IVA.

§ 8 Organe des IVA

Die Organe des IVA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen des IVA, soweit sie nicht auf Grund der Satzung von anderen Organen zu regeln sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der/des Präsidentin/en und der übrigen Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Festsetzung des Haushaltsplanes, der Beiträge, des Aufnahmebeitrags und von Umlagen,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung nach Kenntnisaufnahme des Jahresberichts,
 - d) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des IVA.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag ist zu begründen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (5) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) im Auftrag der/des Präsidentin/en des IVA durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. Jede hier-nach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) zugegangen sein.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. An der Mitgliederversammlung können weitere nicht stimmberechtigte Vertreter der einzelnen Mitglieder teilnehmen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden:
 - a) durch das Mitglied selbst,
 - b) durch gesetzliche Vertreter des Mitglieds,
 - c) durch Bevollmächtigte.

Eine Vollmacht darf nur erteilt werden an Gesellschafter des Mitglieds, für das Mitglied tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ein anderes Mitglied. Eine Vertretung ist der Geschäftsführung in geeigneter Form nachzuweisen.

Ein Mitglied kann höchstens vier weitere Mitgliedsfirmen vertreten. Vor jeder Mitgliederversammlung ist der Geschäftsführung rechtzeitig schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) mitzuteilen, durch wen das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (9) Sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Blockwahlen sind – außer bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums – zulässig.
- (10) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern durch Abgabe von Stimmzetteln oder auf gleichwertigem elektronischem Wege. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in jedem Fall durch Abgabe von Stimmzetteln oder auf gleichwertigem elektronischem Wege.

- (11) Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des IVA erfordern, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, sowie eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (12) Konnte ein Beschluss zur Satzungsänderung oder Auflösung des IVA von einer Mitgliederversammlung wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Absatz 11 nicht gefasst werden, so kann zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden. Die bei dieser weiteren Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder können mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des IVA fassen.
- (13) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und von einer Vertretung der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 9a Mitgliederversammlung ohne Präsenzveranstaltung

- (1) Abweichend von den Regelungen des § 9 kann das Präsidium beschließen, die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum durchzuführen und den Mitgliedern ermöglichen, ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Auch kann das Präsidium beschließen, den Mitgliedern zu ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor deren Durchführung ihre Stimmen schriftlich in Form einer Briefwahl abzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.
- (2) Abweichend von den Regelungen des § 9 kann das Präsidium beschließen, dass die Mitglieder des IVA auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen können. Hierfür teilt das Präsidium die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Präsidium die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Das Präsidium teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) mit. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das übergreifende Steuerungsorgan des IVA. Es führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Geschäfte des IVA. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Festlegung der IVA-Gesamtstrategie und der jeweiligen Reichweite von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie,

- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorlage der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) die Ausarbeitung des IVA-Etats/Haushaltsplans und der/den Beitragsregelung/en zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - e) die Ressourcensteuerung,
 - f) die Bestellung und Entlassung sowie die Überwachung der Geschäftsführung,
 - g) die Einrichtung und Auflösung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - h) die Benennung von Delegierten des IVA in besonderen Fällen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - i) sonstige Aufgaben grundsätzlicher Art, die den Gesamtverband betreffen und der Vertretung auf oberster Ebene bedürfen.
- (2) Das Präsidium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der ordentlichen Mitglieder des IVA. Sie sollen eine strategisch relevante Funktion mit entsprechender Entscheidungskompetenz in ihrem jeweiligen Unternehmen haben, insbesondere mit Bezug zum deutschen Markt.
- (3) Das Präsidium wird mit Ausnahme der Mitglieder nach Absatz 4 Buchstaben d) bis f) von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Präsidium soll die Mitgliederstruktur angemessen berücksichtigt werden. Für jedes Mitgliedsunternehmen kann nur eine Vertreterin/ein Vertreter mit Stimmrecht in das Präsidium gewählt werden. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist, und endet nach drei Jahren. Die Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist nur für eine zweite Wahlperiode zulässig.
- (4) Das Präsidium besteht aus:
- a) der/dem Präsidentin/en,
 - b) bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
 - c) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
 - d) der/dem früheren Präsidentin/en für die Dauer einer Wahlperiode, sofern diese/r in verantwortlicher Position gemäß Absatz 2 im aktiven Dienst seines Unternehmens verbleibt,
 - e) den Vorsitzenden der Fachausschüsse aus den Kompetenzfeldern Kommunikation und Politik, Wissenschaft und Innovation sowie Wirtschaft und Nachhaltigkeit,
 - f) der/dem Hauptgeschäftsführer/in, sofern sie/er nach § 12 Absatz 1 Satz 3 in das Präsidium berufen worden ist.
- (5) Ein Mitglied des Präsidiums übernimmt das Amt der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters, der/dem die Überwachung der Kassen- und Buchführung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegen.

- (6) Die Kandidaten für die gemäß Abs. 4 a) bis c) zu besetzenden Ämter werden der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsführung zur Wahl vorgeschlagen.
- (7) Die/der Präsident/in, die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und die Geschäftsführung entscheiden in Fällen mit unverzüglichem Entscheidungsbedarf, die nicht bis zur kommenden ordentlichen Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können, als „Präsidiums-Task-Force“. Diese Beschlüsse sind in der jeweils kommenden ordentlichen Sitzung des Präsidiums von diesem zu genehmigen.
- (8) Die/Der Präsident/in und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den Vorstand des IVA im Sinne von § 26 BGB. Die/Der Präsident/in oder ein/e Stellvertreter/in vertritt den IVA gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er oder ein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums.
- (9) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet:
 - a) mit Ablauf der Wahlperiode,
 - b) mit dem Ausscheiden des Mitglieds des Präsidiums aus der aktiven, verantwortlichen Tätigkeit in seinem Unternehmen,
 - c) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - d) durch Rücktritt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Wahlperiode aus, so kann eine Zuwahl erfolgen. Die Zuwahl gilt für die Dauer der laufenden Wahlperiode und gilt als vollständig abgeleistete Wahlperiode.

- (10) In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten, ist das Präsidium ermächtigt, vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (11) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der unter Abs. 4 a) bis c) genannten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/en.

Das Präsidium kann über einen Antrag auch schriftlich oder durch elektronische Kommunikation (z.B. per E-Mail) beschließen, es sei denn, dass drei Mitglieder mündliche Abstimmung beantragen.

- (12) Das Präsidium tritt zweimal jährlich in Präsenz zusammen. Eine Sitzung soll anlässlich der Mitgliederversammlung des IVA stattfinden. Zwei weitere Sitzungen sollten im virtuellen Raum durchgeführt werden. § 9a gilt entsprechend. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Übernahme besonderer Aufgaben durch einzelne seiner Mitglieder zu regeln ist.

§ 11 Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- (1) Das Präsidium kann insbesondere zur Steuerung im Sinne gesteigerter Kampagnenfähigkeit im IVA-Kompetenzfeld „*Kommunikation und Politik*“ (Kompetenzfeld I) Fachausschüsse einsetzen. Jeder Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium für Etatposten, die aus seinem Fachgebiet/Arbeitsfeld in dem IVA-Gesamtetat berücksichtigt werden sollen.
- (2) Das Präsidium kann insbesondere zur Steuerung unter unternehmerischen Gesichtspunkten in dem vom IVA definierten Kompetenzfeld „*Wissenschaft und Innovation*“ (Kompetenzfeld II) für die dort zu bearbeitenden Fachgebiete/Arbeitsfelder Fachausschüsse einsetzen. Jeder Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium für Etatposten, die aus dem jeweiligen Fachgebiet/Arbeitsfeld in dem IVA-Gesamtetat berücksichtigt werden sollen. Jeder Fachausschuss hat dem Präsidium rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für eine Beitragsreglung seines Fachgebiets/Arbeitsfeldes vorzulegen.
- (3) Das Präsidium kann insbesondere zur Steuerung der Interessen der mittelständischen Mitgliedsfirmen im IVA-Kompetenzfeld „*Wirtschaft und Nachhaltigkeit*“ (Kompetenzfeld III) Fachausschüsse einsetzen. Jeder Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium für Etatposten, die aus seinem Fachgebiet/Arbeitsfeld in dem IVA-Gesamtetat berücksichtigt werden sollen.
- (4) Das Präsidium kann zur Bearbeitung von speziellen Fragestellungen in den drei Kompetenzfeldern des IVA Arbeitsgruppen einrichten. Die Fachausschüsse haben ein Vorschlagsrecht zur Einrichtung von Arbeitsgruppen gegenüber dem Präsidium. Jede Arbeitsgruppe hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem ihr übergeordneten Fachausschuss für Etatposten, die aus ihrem Fachgebiet/Arbeitsfeld in dem IVA-Gesamtetat berücksichtigt werden sollen.
- (5) Die Bewerber für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gremien (Fachausschüsse und Arbeitsgruppen) sind seitens der Mitgliedsfirmen gegenüber der Geschäftsführung zu nominieren.
- (6) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen wählen sich ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in und geben sich nach eigenem Ermessen eine Geschäftsordnung. Jede Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (7) Zur Erörterung von grundsätzlich zeitlich begrenzten Spezialthemen aus ihrem jeweiligen Aufgabenbereich können die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen Projektgruppen einsetzen. Jede Projektgruppe wählt ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Mindestens ein Mitglied der Projektgruppe sollte dem einsetzenden Gremium angehören, das die Einrichtung der Projektgruppe beschlossen hat.
- (8) Die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung des IVA für die Dauer von drei Jahren vom Präsidium berufen und sind diesem gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Erneute Berufungen sind zulässig. Sachverständige Personen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder können bei Bedarf zur Mitarbeit herangezogen werden.

- (9) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beträgt maximal 10, mit Ausnahme des Fachausschusses Kampagnensteuerung im IVA-Kompetenzfeld „*Kommunikation und Politik*“. Dessen Mitgliederzahl soll 12 nicht überschreiten. Dessen Zusammensetzung soll wie folgt sein: Jeweils ein Mitglied aus den Fachausschüssen des IVA-Kompetenzfeldes „*Wissenschaft und Innovation*“ und bis zu 8 Mitglieder mit Leitungsaufgaben in Strategie, Kommunikation oder Politik.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen einer/s oder mehrerer Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Bei Berufung mehrerer Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer kann das Präsidium eine/n Hauptgeschäftsführer/in bestellen. Das Präsidium kann die/den Hauptgeschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss aufgrund hervorragender Verdienste in das Präsidium berufen. Die Befugnisse des Präsidiums nach § 10 und die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt. Scheidet die/der in das Präsidium hinzugewählte Hauptgeschäftsführer/in aus diesem Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Aufgaben, die sich aus dem Zweck des IVA ergeben, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Das Präsidium bestimmt, ob die Geschäftsführung gemäß einer von ihm festzulegenden schriftlichen Geschäftsordnung zu erfolgen hat.
- (3) Die Geschäftsführung hat die ihr obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und die ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzelner Mitgliedsunternehmen und andere vertrauliche Angaben Geheim zuhalten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen des IVA, seiner Organe und sonstigen Gremien teilzunehmen
- (4) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Geschäftsführer besondere Vertreter des IVA im Sinne des § 30 BGB und als solche auch ermächtigt, die Rechte des IVA gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend zu machen

§ 13 Ältestenrat

- (1) In den Ältestenrat können solche Personen berufen werden, die sich um die in § 2 Absatz 1 bezeichnete Industrie und deren wirtschaftspolitische Verbandsorganisation besonders verdient gemacht haben und nicht durch Wahl dem Präsidium angehören.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung des IVA auf Lebenszeit berufen werden und den Ehrenmitgliedern des IVA.

- (3) Der Ältestenrat kann dem Präsidium Anregungen unterbreiten und nimmt auf Wunsch des Präsidiums zu bestimmten Fragen Stellung. Er sollte grundsätzlich anlässlich der Mitgliederversammlung zusammen mit der Geschäftsführung tagen.

§ 14 Auflösung des IVA

Bei Auflösung des IVA verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen. Es darf nur für die Förderung ihrer Industrie verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registerrichters erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 10.07.2024 in das Vereinsregister eingetragen worden und tritt mit der Mitgliederversammlung am 13.05.2025 in Kraft.

Stand: 18.04.2024_final